

Beschlüsse der I. Kammer nicht unbedingt und in allen Stücken empfehlen. Denn obwohl sie sich jeder tiefer eingehenden theoretischen Erörterung der noch schwebenden und auch sobald noch nicht zu erledigenden Streitfrage: „ob das homöopathische oder allopathische Heilverfahren vorzüglicher sei?“ als nicht hierher gehörig, enthalten, und diese Entscheidung einzig und allein den Männern der Letztbetroffenen Wissenschaft und der Zeit überlassen zu müssen glaubt, so waren doch sämtliche Mitglieder darüber einverstanden, daß die Homöopathie, wie auch mehrere Mitglieder der I. Kammer geäußert haben, zu den interessantesten und beachtungswerthesten Erscheinungen der neuern Zeit im Gebiete der Arzneiwissenschaft gehöre, daß so manche unleugbare Thatsachen als Zeugen für diese Heilmethode angeführt werden können und daß selbst ein günstiger Einfluß ihrer wesentlichen Grundsätze auf das Verfahren der nicht homöopathischen Ärzte wohl schwerlich ganz möchte in Abrede zu stellen sein. Dem gemäß wendete sie sich zu den in den vorliegenden Petitionen enthaltenen einzelnen Anträgen und zwar zunächst zu dem für die Ausübung der homöopathischen Heilmethode wesentlichsten und wichtigsten, daß das in §. 27. des Mandats vom 23. September 1823 enthaltene Verbot des Selbstdispensirens auf homöopathische Ärzte nicht ausgedehnt werden möge. Dieser Antrag ist auf Abänderung eines vor mehr als 10 Jahren erlassenen Gesetzes gerichtet und daher formell jedenfalls zulässig, da die Stände nach §. 85. der Verfassungsurkunde berechtigt sind, auf Abänderung bestehender Gesetze anzutragen. Es kann mithin hier nur die Frage sein, ob die Gründe, welche jenes Verbot des Selbstdispensirens veranlaßten, auch jetzt noch im Allgemeinen, wie insonderheit in Bezug auf homöopathische Heilmittel und deren Verabreichung durch die Ärzte selbst als ausreichend und zweckmäßig sich darstellen, um das fernere Fortbestehen desselben zu rechtfertigen? Dieß ist es aber, was die Deputation allerdings nicht zugestehen kann. Denn wenn in den allgemeinen Motiven zu dem mehrgenannten Mandate gesagt wird, daß nähere Bestimmungen über den Handel mit Arzneiwaaren theils in rechtlicher, theils in polizeilicher Hinsicht sich als nothwendig darstellen, so kann die Deputation in Bezug auf das in §. 27. enthaltene Verbot des Selbstdispensirens weder das eine noch das andere als unbedingt richtig anerkennen. In rechtlicher Hinsicht würde nämlich ein solches Verbot nur dann als richtig erscheinen, wenn irgend ein Stand im Staate ein ausschließliches Monopol zum Handel mit Arzneiwaaren und Arzneikörpern jeder Art erlangt hätte und überhaupt in einem constitutionellen Staate mit Recht erlangen könnte. Da jedoch nach dem unmaßgeblichen Dazufürhalten der Deputation weder die Concessionen der Apotheker, noch die der chemischen Laboranten und Arzneihändler irgend einer Art ein solches Monopol gewähren, oder begründen können und sollen, so dürfte sich das mehrerwähnte Verbot durch einen Rechtsgrund schwerlich vertheidigen lassen. Allein gesetzt auch, es besäße Jemand wirklich ein solches Monopol, so kann er es nur durch den Staat, oder wenigstens mit Genehmigung desselben erlangt haben. Letzterer ist daher auch berechtigt, dasselbe wiederum aufzuheben, sobald das Wohl der Gesamtheit es gebietet. Daß aber bei einer derartigen Monopolisirung des Handels mit Arzneiwaaren das Wohl des Ganzen benachtheiligt werde zum Vortheile eines Einzelnen, das ist ganz unleugbar, theils wenn der freie Verkehr im Allgemeinen dadurch beschränkt, theils in dem vorliegenden Falle die freie Ausübung und dadurch unbedingte weitere Entwicklung und Bervollkommnung einer neuen medicinischen Heilmethode, mithin indirect das Fortschreiten der Wissenschaft selbst dadurch behindert wird.

Doch man wird uns entgegen, wenn auch der rechtliche Grund für ein solches Verbot des Selbstdispensirens von Seiten

der Ärzte vielleicht nicht ganz genügend erscheine, so sei dieß doch um so mehr mit dem polizeilichen der Fall, indem eine Controle des Staats über den Arzneihandel überhaupt, insbesondere aber eine Controle der Apotheker über die Ärzte sich als ganz unerläßlich darstelle. Die Deputation kann auch dieß durchaus nicht zugeben. Denn einmal hält sie eine solche Controle im Allgemeinen sowohl, als im Besondern für gänzlich unausführbar, mithin ein solches Verbot, wie sich's auch in der Wirklichkeit täglich erweist, für illusorisch; anderseits scheint ihr der Staat, so lange er das Selbstdispensiren verbietet, dagegen den Handel mit allerlei künstlich bereiteten Arzneiwaaren, auf allen Messen und Jahrmärkten zuläßt, höchst inconsequent, da jedenfalls durch letztern der Gesundheit der Staatsbürger unendlich mehr Schaden zugefügt wird, als durch das gestattete Selbstdispensiren der homöopathischen Ärzte dieß jemals der Fall sein könnte. Endlich will es ihr selbst scheinen, als wenn der Staat in der Fürsorge für das Wohl seiner Angehörigen zu weit gehe, wenn er sich erlaubt, ihnen sogar die Orte und Handelsplätze vorzuschreiben, wo sie die Mittel zur Herstellung ihrer Gesundheit entnehmen müssen. Unmöglich kann der Staat ein Recht haben, auf diese Weise seine Mitglieder zu bevormunden! — Uebrigens muß noch bemerkt werden, daß, wie auch ein Mitglied der I. Kammer bei der Discussion über diesen Gegenstand angedeutet hat, das mehrerwähnte Mandat hauptsächlich von zusammengesetzten Arzneien spricht, während die Homöopathen in der Regel nur durch Simplicia ihre Kranken behandeln; ferner daß im Mandate überall nur vom Handel mit Arzneien die Rede ist, während die homöopathischen Ärzte ihre Mittel an unbemittelte Kranke namentlich sehr oft unentgeltlich ausgeben. Nimmt man endlich noch dazu, daß, wenn dem Apotheker eine Controle über den Arzt zugestanden werden soll, doch auch diesem eine ähnliche Controle über jenen möglich sein müsse, daß aber dieses bei der eigenthümlichen Zubereitungsart der homöopathischen Heilmittel nur alsdann möglich sein würde, wenn der Arzt stets dabei gegenwärtig sein könnte, weil der darin enthaltene Arzneistoff so gering ist, daß sein Vorhandensein durch Reagentien nicht mehr ermittelt werden kann, so muß man zugestehen, daß durch das ofterwähnte Verbot gerade die homöopathischen Ärzte sehr hart betroffen worden, und im Verhältniß zu den allopathischen Ärzten allerdings prägravirt erscheinen. Nach diesem Allen kann die Deputation nicht umhin, der Kammer zu empfehlen: „hinsichtlich dieses Punctes den Petenten beizusplichten und im Verein mit der I. Kammer die Staatsregierung zu ersuchen, das Verbot des Selbstdispensirens, wie solches im Mandate vom 30. Sept. 1823 enthalten ist, in Bezug auf homöopathische Ärzte und des Verabreichens ihrer eigenthümlichen Heilmittel im gesetzlichen Wege bald möglichst aufzuheben, dagegen auf demselben Wege eine andere geeignete Controle ihres Wirkens, wie sie in andern Ländern bereits besteht, einzuführen.“ In der Absicht des zweiten Punctes, nach welchem die Petenten die Freiheit der Wissenschaft durch eine künftige Medicinalordnung mehr gefördert wissen wollen, stimmt die unterzeichnete Deputation dem Gutachten der I. Kammer bei und bekennt, daß auch sie nicht recht absehen könne, was damit gemeint sei, da doch in unserm Vaterlande der freien Entwicklung der Wissenschaft, als solcher, nirgends hemmende Schranken in den Weg gelegt werden, auch kaum zu begreifen ist, wie eine künftige Medicinalordnung hierauf werde einen wesentlichen Einfluß haben können. Wenn ferner 3) die Petenten in Nr. 1. für die von ihnen in Leipzig errichtete homöopathische Heilanstalt um öffentliche Anerkennung und Unterstützung bitten, so dürfte zwar der letzteren Bitte der Umstand noch im Wege stehen, daß die ganz allgemeine Anwendbarkeit der in Frage stehenden Heilmethode doch noch nicht ausreichend erwiesen ist; dagegen dürfte